

Nicht zur Veröffentlichung
oder zum Abdruck bestimmt.

Verwaltungsausschuss
des
D.u.O. Alpenvereins.

Stuttgart-N, am 25. März 1936.
Kriegsbergstr. 30/2.

M e r k b l a t t .

Betr.: Devisenbeschaffung für nach
Österreich reisende Mitglieder
reichsdeutscher Sektionen.

Für diejenigen Mitglieder, die die Erlaubnis zur Ausreise nach Österreich erhalten haben oder werden, besteht eine Möglichkeit zur Devisenbeschaffung auf folgendem Wege:

Das Mitglied muss sich ein Sparkonto bei der Österreichischen Postsparkasse eröffnen lassen und über deren Berliner Postscheckkonto Beträge in Reichsmark einzahlen. Dabei ist im einzelnen zu beachten:

1.) Deutsche Reisende (d.s. Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und in Österreich vorübergehend Aufenthalt zu nehmen gedenken) können unter Vorlage eines gültigen Reisepasses bei jeder deutschen Postanstalt Einzahlungen in beliebig hohen Beträgen bis zu 500 Reichsmark mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 13.000 "Österreichische Postsparkasse, Reiseverkehr-Einlagebücher, Wien" leisten.

Die Einzahlung darf von der Postanstalt nur dann angenommen werden, wenn sich nicht aus dem Reisepass ergibt, dass im laufenden Kalendermonat seitens einer Postanstalt oder eines Reisebüros oder einer Bank Einzahlungen der geschilderten Art entgegengenommen, bzw. ein Reisescheckheft verkauft, bzw. ein Akkreditiv ausgestellt worden ist. Erreichen diese innerhalb des letzten Kalendermonats vorgemerkten Beträge nicht den Gegenwert von RM 500.-, so kann die Zahlung nur in dem an RM 500.- fehlenden Ausmass entgegengenommen werden.

2.) Der Reisende hat auf dem für den Empfänger bestimmten linksseitigen Abschnitt der Zahlkarte vorn seinen vollen Namen, Wohnort, Strasse und Hausnummer anzugeben und auf der Rückseite dieses Abschnittes folgende Angaben zu machen, wenn das Einlagebuch zur Vermeidung der Gefahr bei der Postversendung nicht an den ordentlichen Wohnsitz zugesandt, sondern bei einem vom Reisenden gewählten österreichischen Postamt zur Abholung bereitgehalten werden soll:

" Zur Ausfertigung eines auf meinen Namen
..... geboren am in
Beruf lautenden Nameneinlagebuchs,
das ich frühestens am 1938 beim österreichischen
Postamt gegen Vorlage des Reisepasses Nr.
..... ausgestellt vom am abzuholen
wünsche.

Unterschrift."

Grundsätzlich wird für eine Person nur ein Nameneinlage-
buch ausgestellt.

Beabsichtigt der Inhaber eines solchen Buches eine Nachla-
ge auf sein Nameneinlagebuch, so hat er auf der Rückseite des
Erlagscheines zu schreiben:

" Zur Gutschrift auf mein Nameneinlagebuch Nr.R-.....
Die Gutschriftsanweisung ist unter meinem Namen zu senden
nach (genaue österreichische Anschrift)

Unterschrift "

Sobald der Reisende die Gutschriftsanweisung in Händen
hat, kann er sich den Nachlagebetrag bei einem beliebigen öster-
reichischen Postamt in sein Reiseverkehr-Einlagebuch, das er
ja bei sich führt, eintragen lassen.

Die Gutschriftsanweisung ist nur zwei Monate gültig. Der
Reisende kann sich aber die Nachlage auch später in sein Einla-
gebuch eintragen lassen, nur muss er in diesem Fall das Einla-
gebuch und die ungültig gewordene Gutschriftsanweisung an das
Postsparkassenamt in Wien einsenden und angeben, an welche
österreichische Anschrift ihm das Buch zurückgesendet werden
soll.

Leistet der Einleger die Nachlage schon mehrere Monate
vor der beabsichtigten Reise, so hat er auf dem Erlagschein
auch anzugeben, wann das Postsparkassenamt die Gutschriftsan-
weisung absenden, das heisst, wann ihre zweimonatige Gültig-
keit beginnen soll.

Für die Verzinsung der Nachlage ist der Tag ihres Ein-
langens beim Postsparkassenamt massgebend. Ein Zinsenverlust,
weil die Eintragung ins Einlagebuch erst später erfolgt, tritt
in keinem Fall ein.

Die Zuschreibung auf ein bestehendes Nameneinlagebuch

wird von der Österreichischen Postsparkasse abgelehnt, soweit hiedurch die Gesamteinlage den Betrag von 2000 Schilling überschreiten würde.

3.) Von dem eingezahlten Reichsmarkbetrag wird zunächst RM 1.- für die der Postsparkasse entstehenden Unkosten in Abzug gebracht. Der verbleibende Reichsmarkbetrag wird in Schilling umgerechnet. Für die Umrechnung ist der von der Reichsbank letztmalig vor dem Tag der Gutschrift beim Postscheckamt Berlin festgesetzte Mittelkurs für Auszahlung Wien massgebend.

4.) Auf Grund des Namensinlagebuches kann der Reisende bei jedem beliebigen österreichischen Postamt, unter Verwendung eines der beigegebenen Kündigungsblätter, täglich bis zu 100 Schilling " im kurzen Wege", jedoch nach Legitimation (Identitätsnachweis nach den Vorschriften der österreichischen Postordnung) und nach Abgabe der Unterschrift abheben.

Kann ein Einlagebuch für Reisezwecke nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, so steht es dem nach Deutschland zurückgekehrten oder in Deutschland verbleibenden Reisenden frei, das Einlagebuch an die Österreichische Postsparkasse einzusenden und die Überweisung des Reichsmarkbetrages zu beantragen. Der Anspruch auf Überweisung des Reichsmarkgegenwertes einschließlich allenfalls aufgelaufener Zinsen wird nach Massgabe neuer Reichsmarkeingänge für darnach bestellte Einlagebücher zu dem für diese neuen Einzahlungen geltenden Kurs berücksichtigt.

Der diesen Bestimmungen zu Grunde liegende Vertrag zwischen der Reichsbank und der Österreichischen Postsparkasse steht in Kraft laut einer Mitteilung der für den D.u.O.A.V. zuständigen Devisenstelle Stuttgart vom 18.3.1936 unter dem Zeichen Dev. K. 32046 L/Ly. Entsprechend hat die Reichspostdirektion ^{Stuttgart} am 21.3.1936 mit dem Zeichen I B 2330-0 mitgeteilt, dass in ihrem Bezirk die Postämter Einzahlungen nicht zurückweisen dürfen.

Verwaltungsausschuss des
Deutschen und Österreichischen
Alpenvereins.